

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen bei der Inanspruchnahme einer Energieberatung in der Stadt Schweinfurt „Förderprogramm Energieberatung“

vom 12.04.2016

durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schweinfurt vom 31.05.2016 erlassen.

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Schweinfurt eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des am 22.12.2015 vom Stadtrat beschlossene integrierte kommunale Klimaschutzkonzept der Stadt Schweinfurt sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet von mindestens 20 % bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2014 maßgeblich unterstützt werden. Die energetische Sanierung von Altbauten spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ziel des „Förderprogramm Energieberatung“ ist es, Hauseigentümer durch einen Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, die Sanierungsaktivität zu steigern.

§ 1 Zweck des Zuschusses

Die Stadt Schweinfurt unterstützt mittels eines freiwilligen Zuschusses private Hauseigentümer, welche eine Energieberatung durch einen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)- oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zertifizierten Energieberater zum Zweck einer energetischen Gebäudesanierung in Anspruch genommen haben.

§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Stadt Schweinfurt sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der nicht durch Dritte geförderten Beratungssumme, jedoch maximal 150,- Euro je förderfähiger Beratung. Ist das Gebäude vor dem 01.11.1977 errichtet worden (Bauantragstellung), beträgt der Zuschuss maximal 300,- Euro.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses

Der Zuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Energieberatung wurde ausschließlich durch einen KfW- oder BAFA zertifizierten Energieberater durchgeführt.
2. Die Energieberatung muss vor Antragstellung abgeschlossen und abgerechnet sein.
3. Die Energieberatung wurde nach dem 01.01.2016 durchgeführt.
4. Die Energieberatung zielt auf die energetische Sanierung eines Wohngebäudes ab, das vor dem 01.02.2002 (Bauantragstellung) errichtet wurde.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3 sowie der Berechtigung zur Antragsstellung beizufügen.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) Die Stadt Schweinfurt behält sich den Widerruf der Entscheidung gemäß Abs. 2 und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 30.06.2026 außer Kraft.

Stadt Schweinfurt, 29.06.2021

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister